

AMTLICHE MITTEILUNGEN

VERKÜNDUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT PADERBORN AM.UNI.PB

AUSGABE 30.23 VOM 10. MAI 2023

ORDNUNG ZUR FESTSTELLUNG DER BESONDEREN STUDIENGANGSBEZOGENEN FACHLICHEN EIGNUNG FÜR DIE BACHELORSTUDIENGÄNGE PHYSIK, CHEMIE UND MATERIALWISSENSCHAFTEN DER FAKULTÄT FÜR NATURWISSENSCHAFTEN AN DER UNIVERSITÄT PADERBORN

VOM 10. MAI 2023

**Ordnung zur Feststellung der besonderen studiengangsbezogenen fachlichen Eignung
für die Bachelorstudiengänge Physik, Chemie und Materialwissenschaften
der Fakultät für Naturwissenschaften an der Universität Paderborn**

vom 10. Mai 2023

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), hat die Universität Paderborn die folgende Ordnung erlassen:

§ 1

Ziele und Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt das Verfahren der Feststellung der besonderen studiengangsbezogenen fachlichen Eignung gemäß § 49 Absatz 11 HG für die Bachelorstudiengänge Physik, Chemie und Materialwissenschaften. Es wird die Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern mit Fachhochschulreife geregelt. Darüber hinaus ist für den Zugang nach § 49 Absatz 11 HG der Nachweis ausreichender Allgemeinbildung nach der Rahmenordnung der Universität Paderborn zur Feststellung der Allgemeinbildung auf Hochschulebene (Eignungsprüfung, allgemeiner Teil) zu erbringen.

§ 2

Allgemeines Verfahren

- (1) Studienbewerberinnen und -bewerber beantragen die Feststellung der fachlichen Eignung innerhalb der dafür vorgesehenen Fristen unter Vorlage der in § 3 beschriebenen Unterlagen.
- (2) Der zuständige Prüfungsausschuss beruft für die Bachelorstudiengänge Physik und Chemie ein Feststellungsgremium, das aus zwei bis vier Mitgliedern des Departments Physik bzw. des Departments Chemie besteht. Für den Bachelorstudiengang Materialwissenschaften beruft der zuständige Prüfungsausschuss ein Feststellungsgremium, das aus zwei bis vier Mitgliedern der

Departments Physik und Chemie besteht, wobei der Prüfungsausschuss zusätzlich ein weiteres Mitglied aus der Fakultät Maschinenbau in das Feststellungsgremium berufen kann.

Zwei Personen müssen Prüfende im Sinne der einschlägigen Prüfungsordnung sein, eine kann die Qualifikation einer bzw. eines Beisitzenden im Sinne der einschlägigen Prüfungsordnung haben und eine kann Studierende bzw. Studierender im Bachelorstudiengang Physik bzw. Chemie bzw. Materialwissenschaften sein. Das studentische Mitglied hat lediglich beratende Funktion.

§ 3

Feststellung bei Studienbewerberinnen und -bewerbern mit Fachhochschulreife

- (1) Studienbewerberinnen und -bewerber fügen ihren Bewerbungsunterlagen ein Bewerbungsportfolio bei. Es soll einen Text umfassen, der drei Seiten nicht überschreitet, und zu folgenden Punkten Stellung nimmt:
 - a) Begründung des Studienwunsches vor dem Hintergrund des eigenen Werdeganges,
 - b) Bezug der eigenen Vorstellung vom Studium zu dem Angebot in dem angestrebten Studiengang an der Universität Paderborn,
 - c) Darstellung und Beurteilung schon erworbener, für das Studium einschlägiger Kompetenzen und
 - d) Vorstellungen vom späteren Berufsfeld.
- (2) Das zuständige Feststellungsgremium teilt diese Studienbewerberinnen und -bewerber auf der Grundlage ihres Bewerbungsportfolios in drei Kategorien ein: "zugelassen", "abgelehnt" und "weiteres Verfahren". Entscheidungskriterium ist dabei die Einschätzung des zu erwartenden Studienerfolges.
- (3) Der zuständige Prüfungsausschuss erteilt den Bewerberinnen und Bewerbern darüber einen Bescheid. Dieser Bescheid enthält für die Kategorie „abgelehnt“ einen Zeitpunkt, zu welchem eine nochmalige Bewerbung erfolgen kann.
- (4) Die Bewerberinnen und Bewerber aus der Kategorie "weiteres Verfahren" werden zu einem Eignungsgespräch eingeladen. Der Termin wird mit den Bewerberinnen und Bewerbern abgestimmt. Das Feststellungsgremium benennt mindestens die zwei Mitglieder, die Prüfende im Sinne der einschlägigen Prüfungsordnung sind, für die Durchführung des Verfahrens. Dabei wird die Entscheidung über die Zulassung nach o. g. Kriterium getroffen. Den Bescheid erteilt der zuständige Prüfungsausschuss. Im Fall, dass ein Bewerber oder eine Bewerberin das Nichterscheinen nicht zu vertreten hat, wird ein neuer Termin festgelegt.

§ 4**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den „Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn“ (AM.Uni.Pb) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung zur Feststellung der besonderen studiengangsbezogenen fachlichen Eignung für die Bachelorstudiengänge Physik und Chemie der Fakultät für Naturwissenschaften an der Universität Paderborn vom 16. März 2016 (AM.Uni.Pb 15.16), geändert durch Satzung vom 08. August 2018 (AM.Uni.Pb 26.18) außer Kraft.
- (2) Gemäß § 12 Absatz 5 HG kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Ordnung gegen diese Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
 2. das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
 3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
 4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rückausschlusses nicht hingewiesen worden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Naturwissenschaften vom 22. März 2023 und der Rechtmäßigkeitsprüfung durch das Präsidium am 26. April 2023.

Paderborn, den 10. Mai 2023

Die Präsidentin

der Universität Paderborn

Professorin Dr. Birgitt Riegraf

HERAUSGEBER
PRÄSIDIUM DER UNIVERSITÄT PADERBORN
WARBURGER STR. 100
33098 PADERBORN

[HTTP://WWW.UNI-PADERBORN.DE](http://www.uni-paderborn.de)

ISSN 2199-2819